

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen vom 28.04.2006, mit der die **Gewerbeausübung in Gastgärten** im Gemeindegebiet der Gemeinde Schalchen geregelt wird.

Aufgrund § 112 Abs. 3 dritter Satz Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994 idF BGBl. I 134/2005 iVm Art 118 Abs. 3 B-VG und § 43 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 wird verordnet:

§ 1

In der Zeit **von 01. Mai bis 30. September** dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Schalchen Gastgärten, die sich auf öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls **von 09 Uhr 00 bis 24 Uhr 00** betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 2

In der Zeit **von 01. Mai bis 30. September** dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Schalchen Gastgärten, die sich weder auf öffentlichen Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls **von 09 Uhr 00 bis 24 Uhr 00** betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.